

Antrag für den Zahlungsschutz

Bitte per Post an die nachfolgende Adresse senden.

Berliner Sparkasse
Kartenservice
Postfach 11 08 19
10838 Berlin

Ich beantrage den Zahlungsschutz für mein Kreditkartenkonto. Ich schütze mich damit vor Zahlungsunfähigkeit infolge von Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit sowie meine Erben im Todesfall durch den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Berliner Sparkasse und den LifeStyle Protection Versicherungen.

Die monatliche Prämie von zurzeit 0,87% meines durchschnittlichen monatlichen negativen Rechnungssaldos wird mit meiner Monatsrechnung eingezogen. Diese Prämie setzt sich wie folgt zusammen: 0,26004% des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos für den Todesfall einschließlich der Zusatzleistung bei Unfalltod (versicherungssteuerfrei gemäß § 4 Nr. 5 VerStG), 0,32230% für Arbeitsunfähigkeit (versicherungssteuerfrei gemäß § 4 Nr. 5 VerStG), 0,24173% für Arbeitslosigkeit zzgl. 19% Versicherungssteuer auf die Prämie zur Arbeitslosenversicherungsversicherung (0,04593% des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos). Die Versicherungssteuernummer der LifeStyle Protection AG lautet 810/V90810034700.

Es gelten die Versicherungsbedingungen zum Zahlungsschutz, die mir zusammen mit diesem Antrag zugesandt wurden.

Kundendaten

Name, Vorname _____ Kreditkartennummer _____
Straße _____ Geburtsdatum _____
PLZ / Ort _____

Erklärung zum Zahlungsschutz

Versicherungsinhalte: Die Versicherungsleistung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit beträgt monatlich 10% des offenen Saldos bei Eintritt des Versicherungsfalles, maximal 1.000 € monatlich, zahlbar für bis zu 12 Monate. Im Todesfall wird der zum Zeitpunkt des Todes ausstehende offene Saldo (maximal 10.000 €) als Versicherungsleistung auf mein Kartenkonto überwiesen; bei einem Unfalltod wird diese Leistung verdreifacht.

Datenschutz: Ich ermächtige die Berliner Sparkasse, diejenigen meiner Daten an die die Versicherer LifeStyle Protection Lebensversicherung AG und LifeStyle Protection AG zu übermitteln, welche für die Durchführung meines Versicherungsschutzes notwendig sind. Ich willige ferner in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die Versicherer gemäß der Erklärung „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“ ein.

Beratungsverzicht (gemäß § 6 Abs. 3 VVG)

Hinweis: Sie können durch gesonderte Erklärung in Textform gemäß § 6 Abs. 3 VVG auf eine Beratung, Erstellung und Übermittlung der Beratungsdokumentation durch die Berliner Sparkasse als Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages (§ 7 d VVG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 VVG) verzichten. Ein solcher Verzicht kann sich nachteilig auf Ihre Möglichkeit auswirken, gegen die Berliner Sparkasse Schadensersatzansprüche nach § 7 d VVG i.V.m. § 6 Abs. 5 VVG oder aus sonstigen Rechtsgründen geltend zu machen.

Sie können den Zahlungsschutz mit diesem Antrag nur abschließen, wenn Sie auf eine Beratung verzichten, da eine Beratung in Papierform nicht möglich ist. Wünschen Sie eine Beratung, so nutzen Sie bitte die Abschlussmöglichkeiten über Ihr Kreditkartenbanking. Es besteht dann die Möglichkeit einer Beratung im Rahmen des Online-Abschlusses.

Ich bestätige den Erhalt der folgenden Dokumente: Informationsblatt zu den Versicherungsprodukten gemäß § 4 VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen (insbesondere Vertragsinformationen und Belehrung über die vorvertraglichen Anzeigepflichten), Datenschutzinformation, Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung und der Widerrufsbelehrung.

Erklärung: Ich verzichte hiermit gegenüber der Berliner Sparkasse gemäß § 7 d VVG § 6 Abs. 3 VVG hinsichtlich des Abschlusses des Zahlungsschutzes auf eine Beratung, Erstellung und Übermittlung der Beratungsdokumentation nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG.

Datum (TT/MM/JJJJ)

X

Unterschrift

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (zum Beispiel Versicherungszertifikat und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Restkreditversicherung in Form einer Gruppenversicherung. Sie sichert Sie gegen das Risiko der Rückzahlung im Todesfall und im Fall von Arbeitsunfähigkeit sowie von Arbeitslosigkeit ab. Die Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags und unwiderruflich bezugsberechtigt im Leistungsfall ist die Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Absicherung der einzelnen Risiken. Der Abschluss ist freiwillig.



Was ist versichert?

Tod

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz im Todesfall
- ✓ Im Todesfall zahlen wir den zum Todestag bestehenden Negativsaldo Ihrer Kreditkarte, jedoch maximal 10.000 EUR
- ✓ Stirbt die versicherte Person infolge eines Unfalls, zahlen wir das Dreifache des zum Todeszeitpunkt in Anspruch genommenen Kreditkartensaldos, jedoch maximal 30.000 EUR

Arbeitsunfähigkeit und unverschuldete

Arbeitslosigkeit

- ✓ Werden Sie während der Dauer dieser Versicherung arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos, wird die monatlich versicherte Rate zugunsten des Kreditkartenkontos gezahlt
- ✓ Die Höhe der versicherten Rate beträgt 10 % des Negativsaldos Ihrer Kreditkarte zum Eintrittszeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch 1.000 EUR monatlich
- ✓ Mehrfache Leistungen sind während der Laufzeit möglich. Nach Eintritt des Versicherungsfalls beginnt die Leistungszahlung nach einer Karenzzeit von 42 Tagen
- ✓ Die Höchstleistungsdauer umfasst maximal 12 Monate je Leistungsfall und 36 Monate für mehrere Leistungsfälle



Was ist nicht versichert?

Tod

Für die Todesfalldeckung bestehen keine Ausschlüsse

Arbeitsunfähigkeit

zum Beispiel

- X Während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- X psychische Erkrankungen

Arbeitslosigkeit

zum Beispiel

- X Selbst verschuldete Arbeitslosigkeit (z. B. durch Eigenkündigung, planmäßiges Ablaufen befristeter Arbeitsverhältnisse oder verhaltensbedingte Kündigungen)
- X Arbeitsverhältnisse, Saisonarbeitsverhältnisse, Beamtenverhältnisse



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel

bei Tod

- ! bei Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit
- ! bei Teilnahme an kriegerischen Ereignissen

bei Arbeitsunfähigkeit

- ! bei ununterbrochenen Auslandsaufenthalten außerhalb Europas von über drei Monaten, solange dieser Aufenthalt fort dauert
- ! bei Kriegereignissen oder inneren Unruhen, sofern Sie aktiv teilgenommen haben
- ! bei absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall
- ! bei Folgen von Suchterkrankungen

bei Arbeitslosigkeit

- ! bei ununterbrochenen Auslandsaufenthalten außerhalb Europas von über drei Monaten, solange dieser Aufenthalt fort dauert



Wo bin ich versichert?

- ✓ Grundsätzlich haben Sie weltweit Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet jedoch, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Todesfall:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Der Tod einer versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) zu melden.
- Zudem müssen uns die Sterbeurkunde sowie eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die

Todesursache vorgelegt werden.

- Bei Unfalltod: Die zugesandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden.
- Darüber hinaus sind weitere, zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderliche Nachweise und Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schadensanzeige mitzuteilen.
- Die fortlaufende Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sind durch entsprechend geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- Sie haben eventuellen ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalls möglichst zu mindern.



Wann und wie zahle ich?

Als Versicherungsnehmerin berechnet die Berliner Sparkasse Ihnen gegenüber die Prämie für den gewährten Versicherungsschutz, die Sie monatlich zusammen mit der Kreditkartenabrechnung zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Versicherungsbeginn ist der Tag, an dem Sie dem GVV beigetreten sind. Der Zeitpunkt des Versicherungsbegins ist in Ihrem Versicherungszertifikat ausgewiesen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. Der Versicherungsschutz wird jeweils für einen Monat abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn er nicht zur nächsten Rechnungsstellung gekündigt wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens zum Ablauf des Versicherungsmonats, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Er endet auch mit Ihrem Tod, mit Ihrem Austritt aus dem Gruppenversicherungsvertrag, mit Auszahlung der maximalen Versicherungsleistung oder bei Beendigung des zugrunde liegenden Kreditkartenvertrags.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können die Versicherung jederzeit ohne Angabe von Gründen zur nächsten Rechnungsstellung in Textform (z. B. per Brief, E-Mail) kündigen. Alle Ihre Erklärungen, die den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag betreffen, z. B. Kündigung, sind gegenüber der Berliner Sparkasse abzugeben.

Prämie; Kosten

Die monatliche Prämie beträgt 0,87 % des durchschnittlichen monatlichen Außenstandes auf Ihrem Kreditkartenkonto. Von der monatlichen Gesamtprämie entfällt auf die Lebensversicherung ein monatlicher Prämienanteil von 0,26004 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos. Die in dem Prämienanteil für die Lebensversicherung enthaltenen Abschlusskosten betragen 0,17098 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos und die in dem Prämienanteil für die Lebensversicherung enthaltenen weiteren Kosten (Verwaltungskosten) betragen 0,01300 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos. Da dieser jeden Monat variieren kann, kann sich auch die Prämie entsprechend ändern.

Nachfolgende Beispiele zeigen exemplarisch die mögliche Prämienhöhe in Abhängigkeit vom Saldo des Kartenkontos:

Prämienbeispiele:	Beispiel A:	Beispiel B:
Monatlicher Kartensaldo	100,00 Euro	500,00 Euro
Monatsprämie für den Todesfallschutz	0,26 Euro	1,30 Euro
In die Monatsprämie einkalkulierte Abschlusskosten	0,17 Euro	0,85 Euro
In die Monatsprämie einkalkulierte Verwaltungskosten	0,01 Euro	0,07 Euro

Über die Prämie hinausgehende Kosten fallen nicht an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „Zahlungsschutz“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den „Zahlungsschutz“ (im Folgenden „Bedingungen“) sind wichtige Unterlagen für Sie. Darin finden Sie alle Informationen rund um Ihren Versicherungsschutz. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsvertrag gestaltet ist und was von Ihnen während der Wirksamkeit des Vertrags beachtet werden muss, damit Sie bestmöglich den Außenstand (Schuldsaldo) Ihrer Kreditkarte absichern. Der „Zahlungsschutz“ ist eine Restkreditversicherung für Kreditkarten und schützt Sie gegen die Risiken des Todesfalls (inkl. Zusatzleistung bei Unfalltod), der Arbeitsunfähigkeit und der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Der „Zahlungsschutz“ ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der Berliner Sparkasse, Niederlassung der Landesbank Berlin AG, und der Lifestyle Protection AG für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG für das Todesfallrisiko. Der Beitritt zu dem Gruppenversicherungsvertrag ist freiwillig und keine Voraussetzung dafür, dass die Berliner Sparkasse Ihnen die beantragte Kreditkarte ausstellt. Den Umfang Ihres individuellen Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen. Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf. Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz des Zahlungsschutzes Ihrem Bedarf entspricht.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen in den nachfolgenden Bedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Haben Sie Fragen zum Produkt oder wollen Sie Ihren Versicherungsfall melden?



Kunden-Hotline: +49 2103 34 6401
Montag - Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr

An welche Adresse senden Sie Ihre Nachrichten?



Lifestyle Protection Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
E-Mail: zahlungsschutz@lifestyle-protection.com

A. Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil finden Sie Regelungen, die für alle versicherten Risiken gelten.

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Nach Abschluss des Zahlungsschutzes zahlen wir im Versicherungsfall den Außenstand (Negativsaldo) Ihres versicherten Kreditkartenkontos bzw. einen Teilbetrag davon, wie in diesen Bedingungen im Einzelnen näher erläutert. Bei Eintritt eines versicherten Risikos wird die Versicherungsleistung zu Gunsten Ihres bestehenden Kreditkartensaldos an die Berliner Sparkasse gezahlt (vgl. A. 5 (2)).

2. Wer ist Versicherer?

- (1) Versicherer sind die **Lifestyle Protection Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden** als Versicherer des Todesfallrisikos und die **Lifestyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden** als Versicherer der Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. In den nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen werden die Lifestyle Protection AG und die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG allgemein als „Versicherer“, „wir“, „uns“ oder „LP“ bezeichnet.
- (2) Jeder Versicherer übernimmt die Haftung für das jeweils übernommene Risiko alleine. Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist für die Versicherer federführend. Sie ist befugt, im Rahmen und im Umfang des bei der Lifestyle Protection AG beantragten „Zahlungsschutzes“ für den Fall der Arbeitsunfähigkeit sowie Arbeitslosigkeit Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die Versicherungsprämie zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers.
- (3) Die Versicherer haben die folgenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern:
Lifestyle Protection Lebensversicherung AG: DE 815366157
Lifestyle Protection AG: DE 815366149

3. Was ist zur Versicherungsnehmerin zu beachten?

Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags (im Folgenden als „GVV“ bezeichnet) mit uns ist die **Berliner Sparkasse, Niederlassung der Landesbank Berlin AG** (im Folgenden **Sparkasse** genannt).

4. Wer ist versichert?

Sie sind die versicherte Person. Wir können Sie versichern, wenn Sie

- einen Kreditkartenvertrag mit der Sparkasse abgeschlossen haben,

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens 18 Jahre alt sind und höchstens das 64. Lebensjahr vollendet haben sowie
- Ihren Wohnsitz bzw. Ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, kann die Sparkasse Sie zu dem GVV zum Zahlungsschutz anmelden. Wenn Sie dem GVV beigetreten sind, sind Sie nach diesen Bedingungen versichert.

5. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Pro Kreditkartenvertrag kann der Hauptkarteninhaber versichert werden (versicherte Person), der zugleich Vertragspartner der Sparkasse in Bezug auf den Kreditkartenvertrag ist.
- (2) Die Sparkasse ist für alle Leistungen aus dem „Zahlungsschutz“ unwiderruflich bezugsberechtigt. Das heißt, dass wir die vereinbarte Leistung direkt an die Sparkasse zugunsten des Kreditkartenkontos zahlen.
- (3) Trotz des unwiderruflichen Bezugsrechts der Sparkasse können Sie (bzw. im Falle Ihres Todes Ihre Erben) Ihre Rechte alleine ausüben. Das bedeutet, dass Sie einen Versicherungsfall direkt an uns melden können. Die Sparkasse muss nicht zustimmen.

6. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Beitritt zum GVV und während der Laufzeit zum Versicherungsschutz?

- (1) Sie sind bis zur Annahme Ihres Beitrittsantrags zum GVV verpflichtet, uns (bzw. der Sparkasse) alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen wir bzw. die Sparkasse in Textform fragen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsschutz überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu gewähren, erheblich sind. Über die rechtlichen Folgen einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflichten informieren wir Sie bei Abgabe des Beitrittsantrags gesondert.
- (2) Wenn Sie umziehen, teilen Sie bitte der Sparkasse eine Änderung Ihrer Anschrift umgehend mit. Wenn Sie der Sparkasse eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine von uns abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an Ihre letzte uns bekannte Anschrift.

7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

- (1) Verletzen Sie bzw. im Falle Ihres Todes die Erben vorsätzlich Ihre jeweiligen Mitwirkungspflichten, geht Ihr Versicherungsschutz verloren.
- (2) **Verletzen Sie bzw. im Falle Ihres Todes Ihre Erben die Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.**
- (3) Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (4) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8. Was ist zur Versicherungsprämie zu beachten?

- (1) Sie zahlen Ihren Beitrag für den „Zahlungsschutz“ monatlich. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum von einem Kalendermonat. Ihr Beitrag ist jeweils ein Prozentsatz des Monatsdurchschnitts Ihres ausstehenden Kreditkartensaldos. Den Prozentsatz, der für die Berechnung des Beitrags maßgeblich ist, weisen wir in Ihrem Beitrittsantrag und in Ihrem Versicherungszertifikat aus.
- (2) Sie bezahlen den Beitrag direkt an die Sparkasse. Der Beitrag wird zusammen mit Ihrer Kreditkartenabrechnung abgebucht. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen.
- (3) Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige oder unterbliebene Zahlung dagegen zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Erstbeitrags. Solange der Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir zudem vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder unterbliebene Zahlung nicht zu vertreten haben. Ihnen obliegt der entsprechende Nachweis.
- (4) Wird eine Folgeprämie von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir in Textform (z. B. per Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Sofern nach Ablauf der Frist die Folgeprämie schuldhaft nicht gezahlt sein sollte und ein Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Ferner werden wir ohne gesonderte Mitteilung den Vertrag kündigen, wenn die Folgeprämie nach dem Ablauf dieser Frist schuldhaft nicht gezahlt sein sollte.
- (5) Der Beitrag für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist gemäß VersStG § 4 Abs. 5 versicherungsteuerfrei.

- (6) Die Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer für die Deckung Arbeitslosigkeit unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

9. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Versicherungsbeginn ist der Tag, an dem Sie dem GVV beigetreten sind. Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist in Ihrem Versicherungszertifikat ausgewiesen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

10. Wann endet der Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz wird zunächst für die Dauer eines Monats abgeschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, wenn er nicht zur nächsten Rechnungsstellung gekündigt wird.
- (2) Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei Ihrem Eintritt in den Vorruhestand oder endgültigen Ruhestand. Sie müssen der Sparkasse den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder in den Vorruhestand anzeigen, damit die Sparkasse Sie vom GVV abmelden kann.
- (3) Im Übrigen endet der Versicherungsschutz
 - mit Ihrem Tod,
 - zum Ablauf des Versicherungsmonats, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden,
 - wenn der GVV zwischen der Sparkasse und uns endet,
 - bei Beendigung des zugrundeliegenden Kreditkartenvertrags,
 - bei Kündigung des „Zahlungsschutzes“ durch Sie gemäß A. 11.,
 - wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß B. II 2. (3) und B. III 2. (3) erbracht wurde,
 - drei Monate nachdem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben.
- (4) Im Leistungsfall ist eine Kündigung von unserer Seite ausgeschlossen, vorbehaltlich der Rechte in A. 7. (3).

11. Wann kann der „Zahlungsschutz“ gekündigt werden?

- (1) Sie können den „Zahlungsschutz“ jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist zur nächsten Rechnungsstellung kündigen. Die Kündigung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Sparkasse in Textform (z. B. per Brief) zu erklären. Die Anschrift lautet:
Berliner Sparkasse
10889 Berlin
- (3) Wird der im Versicherungszertifikat benannte Kreditkartenvertrag vorzeitig gekündigt, gilt der „Zahlungsschutz“ zu dem Zeitpunkt als gekündigt, in dem die Kündigung des Kreditkartenvertrags wirksam wird.
- (4) Nach Ihrem Beitritt zum GVV können Sie die versicherten Bausteine nicht separat kündigen, sondern nur den gesamten Versicherungsschutz.

12. Wem gegenüber können Mitteilungen zum „Zahlungsschutz“ abgegeben werden?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG oder der Berliner Sparkasse abgegeben werden.

13. Wie ist das Verhältnis der einzelnen Versicherungsbausteine zueinander?

- (1) Die Todesfallabsicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Arbeitslosenversicherungsversicherung bilden eine Einheit und können nicht separat abgeschlossen oder gekündigt werden.
- (2) Der Eintritt des Todesfalls verdrängt alle anderen Versicherungsfälle und Versicherungsleistungen aus dem „Zahlungsschutz“.
- (3) Im Übrigen besteht bei gleichzeitiger Leistungspflicht aus mehreren Bausteinen nur einmaliger Anspruch auf die monatliche Versicherungsleistung.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **die Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung**,
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Berliner Sparkasse, 10889 Berlin**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie wie folgt ermitteln können: 1/30 des monatlichen Beitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität der Versicherer und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift der Versicherer und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen den Versicherern und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, der gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen

- Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrags;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufwerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

15. Wann dürfen wir die Bedingungen anpassen?

- (1) Wenn eine Bestimmung in unseren Bedingungen durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Eine Anpassung der Bedingungen ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Sie dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden, als Sie nach der ersetzten Regelung gestellt gewesen wären. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.
- (3) Die neue Regelung wird der Sparkasse als Versicherungsnehmerin und Ihnen als der versicherten Person in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn die Sparkasse nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe in Textform widerspricht. Sofern der Widerspruch verspätet abgesendet wird, gilt er als rechtzeitig, wenn die Sparkasse die verspätete Absendung nicht zu vertreten hat. Unter Beachtung von § 163 VVG dürfen wir eine Prämien- und Leistungsanpassung sowie unter Beachtung von § 164 VVG eine Bedingungenanpassung vornehmen.

B. Besonderer Teil

In den folgenden Abschnitten erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken.

I. Besondere Bedingungen für den Todesfall

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Sollten Sie während der Laufzeit der Versicherung sterben, zahlen wir bei gegebener Leistungspflicht den zum Todestag in Anspruch genommenen Negativsaldo Ihrer versicherten Kreditkarte, maximal 10.000 EUR. Die Versicherung endet hiermit.
- (2) Wenn Sie an den Folgen eines Unfalls sterben, zahlen wir anstelle der Leistung nach Absatz 1 das Dreifache des zum Todeszeitpunkt in Anspruch genommenen Negativsaldo Ihrer versicherten Kreditkarte, maximal 30.000 EUR. Sowohl der Unfall als auch der Tod müssen während der Versicherungsdauer eingetreten und zwischen dem Unfall und dem Tod darf nicht mehr als ein Jahr vergangen sein. Versicherungsdauer ist der Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht.
- (3) Ein Unfall im Sinne von Abs. 2 liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn bei Ihnen durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule a) ein Gelenk verrenkt wird oder b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Wirken neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 % bei der Todesursache mit, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.
- (4) Bei Ablauf der in dem „Zahlungsschutz“ enthaltenen Risikolebensversicherung wird keine Leistung fällig.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Sterben Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren. Wir gewähren außerdem Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sterben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen oder der Versicherungsfall in Folge von direkten oder indirekten Auswirkungen einer Explosion, Wärmeabgabe oder Strahlung aus der Transmutation des Atomkerns eingetreten ist. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
 - der aktiven Teilnahme an Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder Terrorismus und zwar unabhängig davon, wo das Ereignis stattfindet und wer die Protagonisten sind, solange Sie dabei eine aktive Rolle gespielt haben.
- (3) Wenn Sie sich vor Ablauf von zwei Jahren seit Beitritt zum GVV vorsätzlich selbst töten, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.
- (4) Weiterhin besteht in folgenden Fällen kein Versicherungsschutz, wenn:
 - a) Sie vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Das gilt auch für den strafbaren Versuch,
 - b) Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Todesfall führt, es sei denn, Sie haben Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und für mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt,
 - c) der Versicherungsfall eine Folge von Sucht (z. B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch oder Spielsucht ist,
 - d) der Versicherungsfall eine Folge von chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen ist, die nicht aus medizinisch notwendigen und angeratenen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Piercings),
 - e) der Versicherungsfall eine Folge von Unfällen ist, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrerveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt.

3. Was für Pflichten müssen Ihre Erben im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Ihr Tod ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit wir den Leistungsanspruch prüfen können.
- (2) Für die Prüfung des Leistungsanspruchs sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tode geführt hat.
- (3) Sterben Sie an den Folgen eines Unfalls, so ist uns der Tod unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – anzuzeigen. Die zugesandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden.
- (4) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Übersetzungen müssen uns in beglaubigter Form vorgelegt werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihren Erben die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür müssen Ihre Erben tragen.

4. Gibt es eine Überschussbeteiligung?

Der „Zahlungsschutz“ für den Todesfall ist nicht überschussberechtigt. Da es sich um eine reine Risikoversicherung handelt, besteht kein Rückkaufwert.

II. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Mit dem „Zahlungsschutz“ sind Sie gegen das Risiko der Arbeitsunfähigkeit abgesichert. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge von Gesundheitsstörungen außer Stande sind, Ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. Der Zustand der Arbeitsunfähigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.
- (2) Der Versicherungsfall beginnt an dem Tag, an dem Ihre Arbeitsunfähigkeit von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf der ersten 42 Tage (Karenzzeit) bei weiterer ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit die monatliche Rate. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere versicherte Rate fällig. Die Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
- (2) Die monatliche Versicherungsleistung beträgt 10 % des Negativsaldos Ihres Kreditkartenkontos bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, höchstens 1.000 EUR monatlich. Eine Veränderung des Kreditkartensaldos während der Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen wir bei der Berechnung der Versicherungsleistung nicht.
- (3) Wir zahlen die Versicherungsleistung für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit, maximal bis zu 12 Monate pro Versicherungsfall.
- (4) Sie sind auch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit versichert. Die Karenzzeit von 42 Tagen beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
- (5) Die Höchstleistungsdauer beträgt maximal 36 Monate für mehrere Versicherungsfälle während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes.
- (6) Der Leistungsanspruch endet vorzeitig, wenn Sie unbefristet berufs-, dienst- oder erwerbsunfähig werden oder wenn Sie sterben. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

3. Wer ist im Rahmen des Arbeitsunfähigkeitsschutzes nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen keine Berufstätigkeit ausüben, und Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen sind.

4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach dem im Versicherungszertifikat benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit), es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit ist Folge eines Unfalls (B. I. (3)). In dem Fall besteht keine Wartezeit. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, zahlen wir keine Leistungen, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit noch andauert.

5. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Sie haben keinen Anspruch auf Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen zusammenhängt, sofern Sie aktiv beteiligt waren,
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie verursacht wurde,
- c) durch Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung absichtlich herbeigeführt wurde. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
- d) Folge einer Sucht (z. B. Spielsucht, Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch) ist oder durch eine durch trunkenheit-, drogen- oder medikamentenbedingte Bewusstseinsstörung verursacht wurde,
- e) bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestand oder die Ursache einer bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Es sei denn, Sie haben Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und für mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt,
- f) Folge von direkten oder indirekten Auswirkungen einer Explosion, Wärmeabgabe oder Strahlung aus der Transmutation des Atomkerns ist,
- g) eine Folge von Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder Terrorismus ist, und zwar unabhängig davon, wo das Ereignis stattfindet und wer die Protagonisten sind, solange Sie dabei eine aktive Rolle gespielt haben,
- h) Folge psychischer Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache), ist,
- i) eine Folge von chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen ist, die nicht aus medizinisch notwendigen und angeratenen Gründen durchgeführt wurden (z. B. Schönheitsoperationen, Piercings),
- j) eine Folge von Unfällen ist, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs oder Motorfahrzeugs an Fahrveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- (2) Während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- (3) Wir zahlen keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit, solange Sie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhalten, und umgekehrt.

7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von drei Monaten in Textform mitteilen.
- (2) Damit wir den Leistungsfall prüfen können, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:
- Die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige. Diese muss einen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt über Diagnose, Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen enthalten, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen.
 - Bei Verlängerung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist gegebenenfalls ein ärztlicher Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (3) Eine Fortsetzung der Arbeitsunfähigkeit ist jeweils unter Vorlage einer Anschlussbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.
- (4) Soweit es zur Klärung der Leistungspflicht sowie der Folgeanträge erforderlich ist, sind wir berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (5) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihnen die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Übersetzungen sind uns in beglaubigter Form vorzulegen.

III. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitslosigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Der „Zahlungsschutz“ sichert Sie für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ab, wenn Sie in einem versicherten Arbeitsverhältnis stehen oder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit nachgehen.
- (2) Ein versichertes Arbeitsverhältnis im Rahmen dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mindestens 12 Monate (und hiervon in den letzten sechs Monaten bei ein

und demselben Arbeitgeber) ein bezahltes, unbefristetes und sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis von mehr als 17 Stunden pro Woche innegehabt haben.

- (3) Eine im Rahmen dieser Bedingungen versicherte selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Sie aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Gewerbe oder freier Beruf) Ihren Lebensunterhalt erwirtschaften.
Das ist dann der Fall, wenn Sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus derselben selbstständigen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern von mindestens 25 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt haben. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Wann gelten Sie im Sinne dieser Bedingungen als arbeitslos?

Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Sie werden aus einem versicherten Arbeitsverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos.
- (2) Bei Arbeitslosigkeit aus einem versicherten Arbeitsverhältnis heraus muss die Arbeitslosigkeit Folge einer betriebsbedingten Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Eine Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgesprochen wurde, ist nicht versichert.
- (3) Arbeitslosigkeit für ehemals selbstständig tätige Versicherte liegt dann vor, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund vollständig einstellen, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, als arbeitslos gemeldet sind und aktiv Arbeit suchen. Ein wirtschaftlicher Grund im Sinne dieses Absatzes ist dann gegeben, wenn sich Ihr Gewinn vor Steuern aus der aufgegebenen selbstständigen Tätigkeit im Monatsdurchschnitt auf weniger als 15 % der Beitragsbemessungsgrenze reduziert hat. Für die Betrachtung sind die sechs Monate maßgeblich, die der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit unmittelbar vorangehen. Der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit in den jeweiligen Bemessungszeiträumen ist uns durch Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen.
- (4) Sie müssen bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet sein sowie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen und/oder beantragt haben.

3. Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Werden Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes aus einem versicherten Arbeitsverhältnis oder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit heraus unverschuldet arbeitslos, zahlen wir nach Ablauf der ersten 42 Tage (Karenzzeit) bei weiterer ununterbrochener Arbeitslosigkeit die monatliche Versicherungsleistung. Für jeden weiteren vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit erbringen wir eine weitere monatliche Versicherungsleistung.
- (2) Die monatliche Versicherungsleistung beträgt 10 % des Negativsaldos Ihres Kreditkartenkontos zum Tag des Eintritts der unverschuldeten Arbeitslosigkeit bzw. zum Tag der vollständigen Einstellung der versicherten selbstständigen Tätigkeit, höchstens 1.000 EUR monatlich. Eine Veränderung des Kreditkartensaldos während der Dauer des Versicherungsfalles berücksichtigen wir bei der Berechnung der Versicherungsleistung nicht.
- (3) Wir zahlen die Versicherungsleistung für die Dauer der Arbeitslosigkeit, maximal bis zu 12 Monate pro Versicherungsfall.
- (4) Sie sind auch bei erneuter Arbeitslosigkeit versichert. Um einen neuen Versicherungsfall geltend machen zu können, müssen Sie erneut seit mindestens 12 Monaten bei demselben Arbeitgeber mit einer Arbeitszeit von mindestens 17 Wochenstunden in einem bezahlten, unbefristeten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sein oder seit mindestens 24 Monaten wieder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Sollten Sie innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bezugs unserer Versicherungsleistung erneut arbeitslos werden, betrachten wir diese Arbeitslosigkeit zusammen mit der vorherigen als einen Versicherungsfall und leisten insgesamt maximal bis zu 12 Monate.
- (6) Die Höchstleistungsdauer beträgt maximal 36 Monate für mehrere Versicherungsfälle während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes. Die Karenzzeit von 42 Tagen beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit.
- (7) Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- (8) Wir zahlen keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, solange Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten und umgekehrt.

4. Wer ist im Rahmen des Arbeitslosigkeitsschutzes nicht versicherbar?

- Nicht versicherbar sind Personen, die bei Versicherungsbeginn
- a) in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen,
 - b) in ein Beamtenverhältnis berufen sind,
 - c) ein Saisonarbeitsverhältnis innehaben.

5. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt sechs Monate nach dem im Versicherungszertifikat benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit oder vor Anmeldung zum GVV beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.

6. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem „Zahlungsschutz“ für den Fall der Arbeitslosigkeit, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, die voraussichtlich zu einer Leistung führt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Leistungsanzeige beizubringen.
- (2) Zusätzlich zu der Leistungsanzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass Sie arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet sind,
 - b) bei Arbeitslosigkeit im Rahmen versicherter Arbeitsverhältnisse:
 - das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen; endet das Beschäftigungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag, ist der Aufhebungsvertrag vorzulegen;
 - Sie sind auf Verlangen verpflichtet, Ihren früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, uns Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
 - c) bei Arbeitslosigkeit im Rahmen versicherter selbstständiger Tätigkeiten:
 - Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Einkommensteuernachweise, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, alle Steuervorauszahlungsbescheide seit der letzten Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Kontoauszüge des Geschäftskontos);
 - Nachweise über die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. Bescheinigung des Finanzamts, aus der hervorgeht, dass die nicht abhängig beschäftigte Tätigkeit aufgegeben wurde, Handelsregisterlöschungsnachweis, Nachweis Insolvenzeröffnung, Bescheinigung der berufsständischen Kammer) auf Anforderung des Versicherers.
- (3) Darüber hinaus sind weitere zur Feststellung des Versicherungsfalles erforderliche Auskünfte auf Verlangen unverzüglich zu erteilen.
- (4) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihnen die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Übersetzungen müssen uns in beglaubigter Form vorgelegt werden. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht sowie Folgeanträge zu klären. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.

8. Welche Mitwirkungspflichten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden?

- (1) Die fortlaufende Arbeitslosigkeit ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- (2) Sie als versicherte Person haben uns, sofern gewährt, monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs.
- (3) Sie haben im Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand,
 - den Bezug von Altersrente bzw. Pensionen oder Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite,
 - den Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung und

- die Aufnahme einer selbstständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

C. Abschließende Hinweise

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen: Steuerhinweise, Verjährung, Klage und Gerichtsstand, Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer, Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen sowie Sanktionsklausel.

1. Garantiefonds

Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin.

Die Protektor Lebensversicherungs AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

2. Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrags als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Besteuerung der Leistung

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person, bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb- oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu § 55 Absatz 2 EStDV zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab. Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre, beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0 %.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungssteuergesetz steuerfrei.

Sie haben eine Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungssteuergesetz steuerfrei. Dies gilt nur, solange die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit der Versorgung der versicherten Person oder einer ihrer nahen Angehörigen dienen.

Dies gilt nicht für Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, diese unterliegen der Versicherungsteuer von derzeit 19 %.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

3. Was gilt zur Verjährung?

Die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche aus dem GVV beträgt drei Jahre. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

4. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG liegt im Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Was können Sie tun, wenn Sie nicht zufrieden sind?

Sie als unser Kunde stehen stets im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Deswegen möchten wir Ihnen einen Service bieten, mit dem Sie zufrieden sind. Sollten Sie dennoch unzufrieden sein, bitten wir Sie, sich bei uns zu melden, damit wir Probleme schnellstmöglichst lösen können. Alle Beschwerden nehmen wir deshalb ernst.

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie sich wie folgt an uns wenden:



Schreiben Sie uns an zahlungsschutz@lifestyle-protection.com



Rufen Sie uns unter +49 2103 34 6401 an (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr).



Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Lifestyle Protection Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

Es kann vorkommen, dass wir Ihr Anliegen nicht innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeiten können. Dann informieren wir Sie schriftlich über den aktuellen Stand Ihrer Beschwerde.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:



Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) –Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Trotz der verschiedenen Möglichkeiten, sich zu beschweren, können Sie auch klagen.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Beschwerden können aber auch gerichtet werden an die für die Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

6. Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns (zu den Versicherern vgl. Nr. 2 Allgemeiner Teil) können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. – wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen – an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

7. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Sparkasse direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland (Sanktionsvorschriften) entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

D. Einwilligung zum Datenschutz

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten bei der Restkreditversicherung der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG und der Lifestyle Protection AG (nachfolgend: LP) und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, speziell von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die LP, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebens- und Unfallversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Kundenservicegesellschaften oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrags in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die LP selbst (unter 1.1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LP (unter 1.3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 1.4.).

1.1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die LP

Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP die von mir (uns) für den Abschluss der Restkreditversicherung oder künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

1.2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten - nicht zutreffend -

1.3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der LP

Die LP verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1.3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung - nicht zutreffend -

1.3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des TALANX Konzerns oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.lifestyle-protection.com eingesehen oder bei unserem Datenschutzbeauftragten (TALANX AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, E-Mail: privacy@talanx.com) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP meine (unsere) Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die LP dies tun dürften.

Soweit erforderlich, entbinde(n) ich (wir) die Mitarbeiter des TALANX Konzerns und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die LP tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) - nicht zutreffend -

1.3.5 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP meine (unsere) Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich (uns) zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermitteln und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

1.4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt - nicht zutreffend -

E. Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lifestyle Protection Lebensversicherung AG
Lifestyle Protection AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
Telefon: +49 2103 34 7770
Fax: +49 2103 34 7672

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Group Data Protection – oder per E-Mail unter privacy@talanx.com.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.lifestyle-protection.com/datenschutz abrufen.

Vor Abschluss des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags haben wir die von Ihnen gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags erforderlich sind, benötigt. Diese Daten verarbeiten wir zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein

Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister. Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung und für den Forderungseinzug ein.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf dem Postweg zu. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über die oben angegebenen Kontaktdaten auf.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Profiling

Sofern eine automatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf Sie beziehen, zu bewerten oder zu analysieren bzw. vorherzusagen, spricht man von Profiling. Sollten wir künftig ein Profiling durchführen, werden wir Sie über die involvierte Logik sowie Tragweite und angestrebte Auswirkung dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausführlich informieren.